

KREISVERWALTUNG GERMERSHEIM LUITPOLDPLATZ 1,76726 GERMERSHEIM FB 43 – Gesundheit und Verbraucherschutz Hauptstraße 25 76726 Germersheim

# ALLGEMEINVERFÜGUNG (TIERSEUCHENRECHTLICHE ANORDNUNG)

des sachlich und örtlich zuständigen Fachbereiches 43, Gesundheit und Verbraucherschutz der Kreisverwaltung Germersheim vom 01.02.2021 zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen Aviären Influenzavirus (HPAI, Geflügelpest).

# Aufgrund

- des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Landestierseuchengesetz (LTierSG) vom 24. Juni 1986 (GVBI. 1986, 174) zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBI. S. 280) i.V.m.
- des § 24, § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 11. November 2018 (BGBl. IS. 1626) zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) i. V. m.
- des §13 Abs. 1 und Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBI. I S. 1665, 2664) i.V.m.
- des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBI. I S. 2694)

ergeht folgende tierseuchenrechtliche Anordnung:

I.

Für alle Halterinnen und Halter von Geflügel im Landkreis Germersheim gilt

in dem Gebiet:

Nördliche Grenze:

Kreisgrenze

Östliche Grenze:

Rhein/ Landesgrenze Rheinland-Pfalz

Südliche Grenze:

Grenze zu Frankreich

Westliche Grenze: Bahnlinie Wörth- Lauterbourg Richtung Norden, bei Neuburg am

Rhein westlich der Bahnlinie einschließlich dem Bereich "Tankgraben", der Bahnlinie folgend bis zur Schnittstelle mit der Rheinstraße in Hagenbach, fortführend als Friedenstraße, dann der L 540 nach

Norden folgend durch Wörth entlang Bahnhofstraße und

Ludwigstraße bzw. Luitpoldstraße, fortführend als L 540 nach Norden bis zur Ausfahrt B9 Jockgrim, Industriegebiet Wörth-Oberwald. Von dieser Schnittstelle weiterfolgend an der B9 nach Norden bis zur

Kreisgrenze Germersheim.

(im Anhang als Kartenansicht, die Teil der Allgemeinverfügung ist, angefügt)









mit sofortiger Wirkung die Verpflichtung

Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane , Wachteln, Enten oder Gänse, Laufvögel) ausschließlich

in geschlossenen Ställen und/oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung)

zu halten.

II.

Geflügelbörsen und Märkte sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel verkauft oder zur Schau gestellt wird, sind in dem unter Ziffer I. genannten Gebiet verboten. Geflügel aus dem unter Ziffer I. genannten Gebiet darf nicht über Geflügelbörsen oder Geflügelmärkte vermarktet oder ausgestellt werden.

III.

Alle Geflügelhalter im Landkreis Germersheim, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels gemäß Viehverkehrs-Verordnung bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Fachbereich 43 Gesundheit und Verbraucherschutz der Kreisverwaltung Germersheim anzuzeigen.

IV.

Die sofortige Vollziehung der getroffenen Anordnungen wird im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

# Hinweise:

- Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).
- 2. Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 Abs. 3 TierGesG mit Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

# Begründung

### Zu I.

Am 22.01.2021 wurde der Verdacht des hochansteckenden Vogelgrippevirus H5N8 bei einer verendeten Hawaiigans in dem Vogelpark Bobenheim-Roxheim im Rhein-Pfalz-Kreis bestätigt. Bis dato sind in dem Vogelbestand mehrere Tiere an der Seuche verendet. Das Veterinäramt des Rhein-Pfalz-Kreises hat den Betrieb gesperrt und führt weitere Untersuchungen durch.

In Deutschland sind seit Ende Oktober ca. 500 Fälle eines Eintrags der hochpathogenen aviären Influenza des Subtyps H5 bei Wildvögeln und 36 Ausbrüche bei Geflügel festgestellt worden. Bisher sind nun 13 Bundesländer betroffen. Vor dem Hintergrund des damit weiter hoch-dynamischen Geschehens hat das Friedrich-Loeffler-Institut seine aktuelle Risikoeinschätzung vom 07.01.2021 erneut überarbeitet. Außerhalb Deutschlands wurden insgesamt 85 Ausbrüche bei Geflügel in 10 EU-Staaten gemeldet mit mehreren Millionen Tierverlusten. Die Ausbreitung der Geflügelpestviren in Wasservogelpopulationen in Deutschland und weiterer Einträge in deutsche Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird ebenfalls weiterhin als hoch eingeschätzt. Insbesondere Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und Wildvogelsammelplätzen, einschließlich Ackerflächen, auf denen sich Wildvögel sammeln, gelten als besonders gefährdet. Diesem Risiko kann mit der Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen im Rahmen der Biosicherheit und einer risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung, also mit der Aufstallung von in menschlicher Obhut gehaltenem Geflügel, begegnet werden.

Als Risikogebiete gelten Gebiete, die von einer Vielzahl von Wasservögeln als Sammel-, Rast- und Brutplätze genutzt werden. Durch die geografische Lage des Landkreises Germersheim entlang des Rheins und den vorhandenen vielfältigen Gewässer, Feuchtbiotope und wasserreichen Naturschutzgebieten findet sich so eine Vielzahl von Gebieten, die als Sammel-, Rast- und Brutplätze von Wasservögeln genutzt werden und folglich ein Risikogebiet darstellen. Konkret betrifft dies im Landkreis Germersheim das Gebiet:

Nördliche Grenze: Kreisgrenze

Östliche Grenze: Rhein/ Landesgrenze Rheinland-Pfalz

Südliche Grenze: Grenze zu Frankreich

Westliche Grenze: Bahnlinie Wörth- Lauterbourg Richtung Norden, bei Neuburg am

Rhein westlich der Bahnlinie einschließlich dem Bereich "Tankgraben", der Bahnlinie folgend bis zur Schnittstelle mit der Rheinstraße in Hagenbach, fortführend als Friedenstraße, dann der L 540 nach Norden folgend durch Wörth entlang Bahnhofstraße und

Ludwigstraße bzw. Luitpoldstraße, fortführend als L 540 nach Norden bis zur Ausfahrt B9 Jockgrim, Industriegebiet Wörth-Oberwald. Von dieser Schnittstelle weiterfolgend an der B9 nach Norden bis zur

Kreisgrenze Germersheim.

Die Anordnung der Aufstallung des Geflügels nach Ziffer I. zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen Aviären-Influenzavirus (HPAI, Geflügelpest) in Hausgeflügelbestände, erfolgt auf Grundlage des § 13 Absatz 1 und Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a Tiergesundheitsgesetz (TierGesG).

Gemäß § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. In dieser Risikobewertung sind gemäß § 13 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe des Bestands zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Watt- und Wasservögel sammeln, insbesondere einem Feuchtbiotop, einem See, einem Fluss oder einem Küstengewässer, an dem die genannten Vögel rasten oder brüten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte oder der Verdacht auf Geflügelpest oder der Ausbruch der Geflügelpest in einem Kreis, der an einen Kreis angrenzt, in dem eine Anordnung nach § 13 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung getroffen werden soll, zu berücksichtigen.

Zu berücksichtigen ist ferner, soweit vorhanden, eine Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes. Hierzu wurde die aktuelle Risikobewertung vom 07.01.2021 herangezogen.

Zudem können der Risikobewertung weitere Tatsachen zu Grunde gelegt werden, soweit dies für eine hinreichende Abschätzung der Gefährdungslage erforderlich ist.

Die demgemäß durch die Kreisverwaltung Germersheim als zuständige Behörde vorzunehmende Risikobewertung hat ergeben, dass aktuell in den in Ziffer I. genannten Gebieten die Aufstallung des Geflügels präventiv zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Gestützt auf das besagte Gutachten des FLI vom 07.01.2021, in dem, wie oben bereits erwähnt, das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 über Wildvögel in Hausgeflügelbestände bundesweit als hoch eingeschätzt wird, ergibt sich nach vorliegenden Informationen, dass es zur Zeit in den genannten Gewässerbereichen entlang des Rheins zu einer Sammlung von Wasservögeln aus verschiedenen Gebieten in hoher Dichte kommt. Gemäß der genannten Risikobewertung des FLI muss davon ausgegangen werden, dass sich das Vogelgrippevirus in Deutschland bei Wildvögeln weiterverbreiten wird, eventuell ohne auffällig erhöhte Mortalität. Aufgrund der Jahreszeit ist mit einer hohen Dynamik an Vogelbewegungen zu rechnen.

Viruseinträge in Geflügelpopulationen, welche in menschlicher Obhut gehalten werden, können in ganz Deutschland erfolgen und sind durch den Nachweis des Subtyps H5N8 im Vogelpark Bobenheim-Roxheim konkret eingetreten. Aufgrund der dargelegten Gesamtsituation, insbesondere die Nähe des Landkreises Germersheim zum Vogelpark in Bobenheim-Roxheim hat die hier vorgenommene Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich ist, Geflügel in den für den Landkreis Germersheim genannten Risikogebieten vor der Einschleppung von HPAI-Virus so weit als möglich geschützt, d. h. aufgestallt zu halten. Eine generelle Aufstallungspflicht über den gesamten Landkreis Germersheim ist aufgrund der derzeitigen Gefährdungslage nicht geboten. Eine regelmäßige Neubewertung in zeitlich kurzen Abständen ist erforderlich und wird durchgeführt. Änderungen werden schriftlich bekannt gegeben.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, direkte und indirekte Kontakte von Hausgeflügel zu Wildvögeln zu minimieren. Hausgeflügel in Freilandhaltungen ist im Vergleich zu ausschließlich im Stall oder in geschützten Volieren gehaltenem Geflügel einer wesentlich höheren Infektionsgefahr mit HPAI ausgesetzt, weshalb die Aufstallung von Geflügel in den unter Ziffer I. genannten Gebieten geboten ist, nicht zuletzt auch deshalb, um die Gefahr eines Ausbruchs der Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand, der auch die tierische Erzeugung von hochwertigen Lebensmitteln wie Eier und Geflügelfleisch in besagtem Gebiet gefährden würde, deutlich herabzusetzen. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit dem HPAI-Virus zu erreichen. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind insbesondere Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu beim im Auslauf gehaltenen Geflügel mit Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbruch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft in der Region, in Rheinland- Pfalz und in Deutschland entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter.

# Zu II.

Gemäß § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen,

anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen. Das angeordnete Verbot von Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art in unter Ziffer I genannten Gebieten, bei denen Tiere empfänglicher Art verkauft oder zur Schau gestellt werden, ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Tieren ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko besteht und durch einen Verkauf eine Verschleppung von potentiell infizierten Tieren möglich ist. Das gleiche gilt für die Vermarktung von Geflügel aus den definierten Gebieten über Geflügelbörsen oder Geflügelmärkte.

## Zu III.

Gemäß § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung i. V. m. § 2 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung hat jeder, der Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen. Die Anordnung der Maßnahme beruht auf § 65 Geflügelpest-Verordnung i. V.m. §§ 38 Abs. 11, 6 Abs. 1 Nr. 11 a TierGesG. Danach hat die zuständige Behörde die Befugnis, bei Feststellung der Geflügelpest bei einem Wildvogel weitergehende Maßnahmen anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind. Die behördliche Kenntnis aller Tierhalter sowie der von ihnen gehaltenen Tiere ist im Rahmen der Bekämpfung hochansteckender Erkrankungen notwendig.

## Zu IV.

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen angeordnet, d. h. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

## Rechtsbehelfsbelehrung (VwVfG)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim einzulegen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form (§ 3 a Abs. 2 VwVfG) sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung (www.kreisgermersheim.de) unter dem Punkt Impressum aufgeführt sind.

Germersheim, den 01.02.2021

Dr. Fritz Brechtel

Landrat

# Anlage:

Karte "Aufstallungsgebiet Kreis Germersheim"



Maßstab 1:150000